

Textliche Festsetzungen

1. Öffentliche Grünflächen

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

1.1 Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Gastronomie

1.1.1 Innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Gastronomie ist die Nutzung durch gastronomische Einrichtungen mit Außengastronomie zulässig.

1.2 Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Aussichtsturm, Freizeitsport und Spiel

1.2.1 Innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Aussichtsturm, Freizeitsport und Spiel sind Einrichtungen und Anlagen für Spiel-, Erholungs- und Freizeitaktivitäten zulässig.

1.2.2 Innerhalb der durch Baugrenzen abgegrenzten Fläche sind Aussichtstürme zulässig.

1.3 Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Welcoming Center

1.3.1 Innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Welcoming Center ist der Betrieb einer Informationseinrichtung zulässig.

1.4 Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Freizeitsport und Spiel, Teilfläche 2

1.4.1 Die öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung Freizeitsport und Spiel 2 dienen für Spiel-, Erholungs- und Freizeitaktivitäten.

1.4.2 Es sind bauliche Anlagen, die der Zweckbestimmung Freizeitsport und Spiel dienen, mit einer Grundfläche von max. 100 m² und einer Höhe bis zu max. 3,5 m zulässig.

1.5 Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Freizeitsport und Spiel, Teilfläche 4

1.5.1 Die öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung Freizeitsport und Spiel, Teilfläche 4 dienen Betrieben mit Angeboten von Spiel-, Erholungs- und Freizeitaktivitäten.

1.5.2 Es sind bauliche Anlagen, die der Zweckbestimmung dienen sowie zur Unterhaltung des Betriebes notwendige Bürogebäude, Versorgungs- und Nebenanlagen sowie der Versorgung der Nutzer dienenden Schank- und Speisewirtschaften zulässig.

1.5.3 Innerhalb der zusätzlich mit der Zweckbestimmung Parkplatz versehenen Fläche sind darüber hinaus ebenerdige Stellplatzanlagen zulässig. Die Vorgaben der örtlichen Bauvorschriften zur Ausführung von Stellplatzanlagen sind zu beachten.

2. Maß der baulichen Nutzung

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

- 2.1 Die Höhe baulicher Anlagen wird durch Festsetzungen der Gebäudehöhe (GH) in Meter (m) über dem unteren Bezugspunkt in Normalhöhennull (NHN) im DHHN2016 bestimmt. Die Gebäudehöhe bezieht sich auf den höchsten Punkt baulicher Anlagen.

3. Überbaubare Grundstücksfläche

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

- 3.1 Innerhalb der Öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Freizeitsport und Spiel, Teilfläche 4 sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen Gebäude i.S. überdeckter baulicher Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen oder Sachen zu dienen, zulässig.
- 3.2 Innerhalb der Öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Freizeitsport und Spiel, Teilfläche 4 sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen Aufschüttungen bis zu einer Fläche von insgesamt 1.400 m² sowie Sport- und Spielflächen zulässig.

4. Geh- und Leitungsrechte

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

- 4.1 Für die mit G+L bezeichneten Flächen wird ein Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit und ein Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger festgesetzt. Dieses dient der öffentlichen Erschließung.

5. Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB

- 5.1 Dächer baulicher Anlagen innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit den Zweckbestimmungen Freizeitsport und Spiel, Teilfläche 4 sowie Welcoming Center sind extensiv zu begrünen. Die Vegetationstragschicht ist mit einer Stärke von mindestens 12 cm zuzüglich einer Filter- und Drainschicht herzustellen. Ausgenommen hiervon sind technische Aufbauten, die auf maximal 10 % der jeweiligen Dachfläche zulässig sind. Photovoltaikmodule sind über der Dachbegrünung zulässig.
- 5.2 In der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Freizeitsport und Spiel, Teilfläche 4 sind mindestens 10 Bäume 1. Ordnung zu pflanzen. Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen.
- 5.3 Innerhalb der festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist ein geschlossener Gehölzstreifen anzupflanzen. Innerhalb des Gehölzstreifens ist eine Baumreihe, alle 10 m ein Hochstamm (vgl. Pflanzliste, Laubbäume 1. Ordnung) anzulegen. Die sonstige Fläche des Gehölzstreifens ist mit Gehölzen (vgl. Pflanzliste Sträucher, Pflanzabstand 1,5 x 1,5 m) zu bepflanzen. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen.

6. Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b) BauGB

- 6.1 Die Gehölze innerhalb der festgesetzten Flächen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen.

7. Örtliche Bauvorschriften

gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 BauO NRW

- 7.1 Stellplätze, Zufahrten sowie Freianlagen innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Freizeitsport und Spiel, Teilfläche 4 sind wasserdurchlässig auszuführen.

Hinweise

Artenschutz/Schutz von Gehölzen

Zur Vermeidung einer Tötung von Einzelindividuen hat die Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten europäischer Vogelarten stattzufinden und ist auf den Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar zu beschränken. Hierdurch kann ein Vernichten von Niststandorten oder Bruten durch die Baufeldräumung vermieden werden.

In der Bauphase sind die Vorgaben der DIN 18920 zum Schutz von Gehölzen zu beachten. Zum Schutz gegen mechanische Schäden durch Fahrzeuge, Baumaschinen und sonstige Bauvorgänge sind die randlichen Gehölze durch einen Zaun zu schützen. Er soll den gesamten Wurzelbereich umschließen. Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Kronentraufe zuzüglich 1,50 m. Im Wurzelbereich soll kein Auf- oder Abtrag von Boden oder anderem Material erfolgen.

Baugrund und Boden

Es wird auf die Berücksichtigung erforderlicher Maßnahmen bei der Erstellung von Bauwerken und Anlagen gemäß des Geotechnischen Berichtes (Kramm Ingenieure 2022) hingewiesen.

Versickerungsanlagen haben einen Mindestabstand von 20 m zu allen Bauwerken einzuhalten.

Bei Eingriffen in den Boden im Zuge der späteren Baumaßnahme ist verstärkt auf Auffälligkeiten (auffällige Art und Zusammensetzung des Aushubmaterials, auffällige Verfärbungen oder Gerüche des Aushubmaterials etc.) zu achten, die auf das Vorliegen von Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen hindeuten können. Sollten solche Auffälligkeiten festgestellt werden, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Düren (Tel.: 02421/ 22-1066221) unverzüglich zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.

Zum Schutz des Bodens vor Verdichtung sollten Baustelleneinrichtungen auf die Bereiche der geplanten Stellplatzflächen beschränkt werden. Eine Inanspruchnahme auch künftig unversiegelter Flächen ist auszuschließen.

Vorhandener Mutterboden ist gem. § 202 BauGB unter Berücksichtigung der DIN 18915 und der DIN 19731 zu schützen. Bei Eingriffen in den Bereichen, in denen natürlicher Oberboden

ansteht, soll der Umgang mit dem Oberboden gem. DIN 18300 erfolgen: zu Beginn der Bau-
maßnahme ist der Oberboden abzuschleppen und einer entsprechenden Zwischenlagerung bzw.
Verwertung zuzuführen.

Grundwasser

Das Plangebiet ist von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten
Grundwasserabsenkungen betroffen. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den
Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasseranstieg sind hierdurch bedingte
Bodenbewegungen möglich. Dies kann bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden
an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Mög-
lichkeit von Bodenbewegungen sind bei Planungen und Vorhaben zu berücksichtigen.

Erdbebengefährdung

Das Planungsgebiet ist der Erdbebenzone/geologischer Untergrundklasse Stadt Inden, Gemar-
kung Lamersdorf 3/T zuzuordnen:

Denkmalschutz

Gemäß der §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW ist beim Auftreten archäologischer Boden-
funde oder Befunde die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für
Bodendenkmalpflege, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen,
Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und
Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des Rheinischen Amtes für Bo-
dendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Dachbegrünung

Das Dachbegrünungssubstrat für die extensive Dachbegrünung ist entsprechend der aktuellen
Fassung der FLL-Dachbegrünungsrichtlinie vorzusehen.

Waldgefährdung durch Feuer

Im Wald oder einem Abstand von weniger als einhundert Meter vom Waldrand ist gem. § 47
Landesforstgesetz außerhalb einer von der Forstbehörde errichteten oder genehmigten und
entsprechend gekennzeichnet Anlage das Anzünden oder Unterhalten eines Feuers oder die
Benutzung eines Grillgerätes sowie das Lagern von leichtentzündlichen Stoffen nicht zulässig.
Die Forstbehörde kann auf Antrag eine Befreiung vom Verbot erteilen.

Für die Errichtung von baulichen Anlagen im oder in der Nähe des Waldes dürfen gem. § 42
Landesbauordnung NRW Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe und Anlagen zur Verteilung
von Wärme und zur Warmwasserversorgung in einem Abstand von weniger als 100 m zu einem
Wald nur errichtet oder betrieben werden, wenn durch geeignete Maßnahmen gewährleistet ist,
dass kein Waldbrand entsteht.

Normen und Regelwerke

Normen und Regelwerke, auf die im Bebauungsplan Bezug genommen wird, können im Bau-
amt der Gemeinde Inden während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Pflanzliste

Laubbäume 1. Ordnung

Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Castanea sativa	Esskastanie
Fagus sylvatica	Rotbuche
Juglans regia	Walnuss
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche
Tilia cordata	Winterlinde

Mindestqualität

Hochstamm, 3xv, m.B. STU 18 bis 20 cm

Sträucher

Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Hasel	Corylus avellana
Weißdorn	Crataegus monogyna
Faulbaum	Frangula alnus
Schlehe	Prunus spinosa
Hundsrose	Rosa canina
Salweide	Salix caprea
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra

Mindestqualität

2xv, o.B. 60-100 cm